



HVBG

HVBG-Info 16/1994 vom 16.06.1994, S. 1299 - 1300, DOK 372.3

Zum Versorgungsschutz (§§ 80, 81 SVG; 550 RVO) für einen Soldaten auf einer Familienheimfahrt - Anmerkung zum BSG-Urteil vom 05.05.1993 - 9/9a RV 21/91 - von Lieselotte SCHROTH, Frankfurt a.M.

Zum Versorgungsschutz (§§ 80, 81 SVG; 550 RVO) für einen Soldaten auf einer Familienheimfahrt;

hier: BSG-Urteil vom 05.05.1993 - 9/9a RV 21/91 -

(Urteilsanmerkung von Lieselotte SCHROTH, Frankfurt a.M.)

Das BSG hatte mit Urteil vom 05.05.1993 - 9/9a RV 21/91 - (vgl. HVBG-INFO 1993, S. 1852-1857 = "Die Sozialgerichtsbarkeit" 5/1994, 236-238 = Breithaupt 1994, S. 42-45 = SozR 3 - 3200 § 81 Nr. 7)

folgendes entschieden:

Leitsatz:

Wer auf einer Familienheimfahrt ohne erkennbaren Grund eine kilometerlange gesperrte Baustelle statt der daneben verlaufenden öffentlichen Straße befährt, steht für diesen Wegesabschnitt nicht unter Versorgungsschutz.

Orientierungssatz

1. Ob ein versorgungsrechtlich geschützter Weg vorliegt, ist nach den im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung entwickelten Grundsätzen zu beurteilen. Ist der zum Unfallzeitpunkt benutzte Weg auf Grund seiner objektiven Beschaffenheit überhaupt kein Dienst- oder Arbeitsweg - wie im Fall des erheblichen Umwegs oder des Abwegs, für dessen Wahl sich betriebsbezogene (dienstliche) Beweggründe nicht feststellen lassen -, so bleibt dieser Weg bzw. Wegeabschnitt schon deswegen ungeschützt, ohne daß es auf die "selbstgeschaffene Gefahr" noch ankäme.
2. Solange ein für das Zurücklegen des Weges gerade auf einer gefährlichen Strecke dienender betrieblicher Zweck - auch aus den objektiven Umständen nicht zu erkennen ist, trifft der Nachteil der Beweislosigkeit - wie beim Umweg - nicht den Sozialleistungsträger, sondern den Benutzer der Gefährlichen Wegstrecke. Dabei ist nicht ausschlaggebend, daß der Betroffene gegen ein Verbot verstoßen hat.